

Dr. Wolfgang Klosterhalfen, 28.8.2017

Zur Freude des Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e.V., Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Dieter Birnbacher, über die Ablehnung zweier Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB

Am 20.7.2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, die Beschwerde 2 BvR 2492/16 mangels Aussicht auf Erfolg und meine eigene Beschwerde (2 BvR 2507/16) mangels unmittelbarer und gegenwärtiger Beschwer nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Dazu wird Herr Professor Birnbacher in einer Presse-Erklärung der DGHS vom 1.8.2017 (<http://bit.ly/2wDA8lv>) wie folgt zitiert:

„Beide Entscheidungen freuen uns sehr, da sie uns auf eine sachgerechte Entscheidung in der eigentlichen Sache hoffen lassen“, kommentiert der Präsident der DGHS, Professor Dieter Birnbacher.“

Weiter heißt es dort: *„Eine weitere Verfassungsbeschwerde einer Einzelperson hatte das BVerfG ebenfalls abgelehnt, da diese keine konkrete Betroffenheit, z. B. durch Vorliegen einer schweren Erkrankung, nachweisen konnte.“*

Wie in meiner Beschwerde ausgeführt, liegt eine unmittelbare und gegenwärtige „Beschwer“ insofern durchaus vor, als § 217 mich daran hindert, eine vorsorgliche Verabredung mit einem Suizidhilfe-Verein oder einem Einzelhelfer zu treffen.

Das BVerfG kann sich bei seiner Forderung nach Gegenwärtigkeit übrigens nicht auf das BVerfGG berufen, sondern nur auf eigene Entscheidungen, u.a. auf BVerfGE 74, 297 <319>. Nur eine Seite weiter heißt es dort allerdings: *"Von einer gegenwärtigen Betroffenheit geht das Bundesverfassungsgericht aber auch dann aus, wenn ... klar abzusehen ist, daß und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird."*

Es ist klar abzusehen, dass und wie ich in Zukunft betroffen sein könnte. Der von den Kirchen geforderte und zu mindestens 90% von christlichen Abgeordneten beschlossene § 217 StGB wird mich (und zigtausend andere Menschen) mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eines Tages dazu zwingen, gegen meinen/ihren Willen weiter zu leben oder vorzeitig und einsam zu einer brutalen und andere Menschen unnötig schädigenden Suizidmethode zu greifen.

Den Text meiner Verfassungsbeschwerde und meine Stellungnahme

„Zur skandalösen Nicht-Zulassung meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 StGB“ finden Sie von dieser Seite aus: www.reimbibel.de/217.htm